

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 04/2012 vom 01 März 2013

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2013 vom 27.02.2013
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim
- 3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 11. März 2013, 14.30 Uhr, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, 1. OG, Sitzungssaal 1.05
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2013 vom 27.02.2013

Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2013 vom 27.02.2013

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBI. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBI. S. 98), am 17.12.2012 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, mit Bedingungen am 18.02.2013 genehmigt und hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	145.942.400 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	144.546.100 EUR
Jahresüberschuss			1.396.300 EUR
 außerordentlicher 	Ertrag	auf	40.000 EUR

mod. Jahresergebnis			1.436.300 EUR
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen	Einzahlungen	auf	142.524.600 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	138.232.000 EUR
Saldo			4.292.600 EUR
die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
Saldo	<u> </u>		0 EUR
die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	10.305.000 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	15.988.900 EUR
Saldo			- 5.683.900 EUR
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	5.683.900 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	4.292.600 EUR
Saldo			1.391.300 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinste Kredite	auf	5.683.900 EUR
zusammen	auf	5.683.900 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf 1.480.000 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf 1.350.000 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf 75.000.000 EUR

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

 Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs- Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft 	auf	0 EUR
Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	2.000.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR

§ 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Fordwarddarlehen, Caps, etc.) Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung ist durch die bestehende Dienstanweisung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements beim Landkreis Germersheim begrenzt.

Derivate dürfen ausschließlich zur Sicherung und Optimierung des Kreditportfolios eingesetzt werden.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBI. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBI. S. 566), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **45,00 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H**. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2013 55.626.000 EUR
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2012 47.620.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.282.860 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 21.791.560 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 20.355.260 EUR

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

100.000 EUR

sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 bei der Kreisverwaltung Germersheim 23 Mitarbeiter/innen (4 Beamte/19 tariflich Beschäftige) in einem Altersteilzeitverhältnis. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sich insgesamt 19 Mitarbeiter/innen (4 Beamte/15 tariflich Beschäftigte) in der Freistellungsphase befinden.

§ 11 Eigenanteil Schülerbeförderung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der monatliche Eigenanteil wird in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarten (MAXX-Ticket bzw. Scoolcard) festgesetzt.

Germersheim, den 27.02.2013 Kreisverwaltung:

Gez. Dr. Fritz Brechtel Landrat

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2013 bis 12.03.2013 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

Richtlinien

für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

Nach § 2 i.V.m. den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Neufassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 07.03.2008 (GVBI. S. 52), hat der örtliche Träger des Jugendamtes die Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung nach dem KitaG sowie der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG (LVO) vom 31.03.1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert am 27.12.2005 (GVBl. S. 574), gewährt der Landkreis Germersheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 12 KitaG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (§ 15 KitaG) von Kindertagesstätten, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Personalkosten

1. Rechtsgrundlagen

Personalkosten

Personalkosten sind die in § 12 KitaG und § 6 Landesverordnung zur Ausführung des KitaG aufgeführten angemessen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung.

Träger

Träger sind ausschließlich die in § 10 KitaG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten freien Träger sowie Gemeinden. Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Elternbeiträge

Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten (§ 13 KitaG). Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Ab 01.08.2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Für weiterhin beitragspflichtige Familien von Kindern unter 3 Jahren in Krippen bzw. unter 2 Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung sowie Hortkindern soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des SGB XII - Sozialhilfe (BGBI. I S. 2495).

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4 KitaG sind die im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen.

2. Finanzierung

Personalkosten der Kindertagesstätten sind nach § 12 KitaG die angemessenen Aufwendungen der Träger der Einrichtungen für das Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst. Während das KitaG den Begriff "angemessen" für Erziehungskräfte klar definiert, gibt es für Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal) keine klare Bestimmungen.

Zuschuss des Kreises

Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.

Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden sollen sich im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; die Zuwendung des Trägers des Jugendamtes vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 6 KitaG).

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden grundsätzlich nach folgender Aufteilung aufgebracht.

A) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten freier Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze: Trägeranteil 12,5 % Landesanteil 30,0 %

Beteiligung der Gemeinde 15,0 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil 10,0 % Landesanteil 32,5 %

Beteiligung der Gemeinde 12,5 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge 17,5 %

Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten

B) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten kommunaler Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze: Trägeranteil 15,0 % Landesanteil 27,5 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil 12,5 % Landesanteil 30,0 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge 17,5 %

Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten

C) Finanzierung der Personalkosten in sonstigen Kindertagesstätten

Schülerhorte freier Träger

Trägeranteil 10,0 %

Landeszuschuss 35.0 %

Elternbeiträge Hort mindestens 17,5 %
Beteiligung der Gemeinde 10,0 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Schülerhorte kommunaler Träger

Trägeranteil 10,0 %

Landeszuschuss 35,0 %

Elternbeiträge Hort mindestens 17,5 %

Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Kinderkrippen freier Träger

Trägeranteil 5,0 %

Landeszuschuss 45,0 %

Elternbeiträge Krippe mindestens 17,5 %

Beteiligung der Gemeinde 5,0 %

Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Kinderkrippen kommunaler Träger

Trägeranteil 5,0 %

Landeszuschuss 45,0 %

Elternbeiträge Krippe mindestens 17,5 % Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Einrichtungen mit alterserweiterten Gruppen sollen nicht schlechter gestellt werden als Einrichtungen, die reine Krippen- bzw. Hortgruppen gebildet haben. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Krippen- bzw. Hortkinder, für die in den alterserweiterten Gruppen Plätze vorgehalten werden, d.h. die Einrichtung müsste rechnerisch in der Lage sein, Krippen- bzw. Hortgruppen zu bilden. Grundlage hierfür ist die Betriebserlaubnis.

D) Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal)

Als Fachkräfte im Wirtschaftsdienst werden nach § 6 Abs. 3 LVO ausschließlich Reinigungs- und Küchenpersonal gerechnet.

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für alle GZ-, Hort-, Krippen- oder alterserweiterte Plätze:

Die Versorgung durch ein Catering- oder Tiefkühlsystem für mittägliches Essen wird als qualitativ gut angesehen und erfordert weniger Küchenpersonal. Deshalb wird für Auf- und Abräumen sowie andere Küchenarbeiten, unabhängig vom Versorgungssystem, pro Kindertagesstättenplatz mit Mittagessen eine halbe Stunde pro Woche anerkannt.

Haben sich Träger für Frischkost oder Mischformen (Catering oder Tiefkühlkost mit ergänzender Frischkost) entschieden, haben diese die evtl. daraus resultierenden Mehrkosten beim Küchenpersonal selbst zu tragen.

Für Kindertagesstätten die vor 2003/04 Frischkost angeboten haben, werden für die ersten 20 Kita-Plätze mit Mittagessen, je eine volle Stunde und ab dem 21. Kind je eine halbe Stunde pro Woche als Bestandsschutz für das Küchenpersonal anerkannt.

Dieser Bestandsschutz wird so lange aufrecht erhalten, bis die geschützte Stundenanzahl für das Küchenpersonal durch eine Zunahme der Anzahl der Mittagessen in der Einrichtung nach der Berechnungsformel für Catering mehr Personal gewährt wird oder sich der Personalbestand durch Fluktuation verringert.

E) Wirtschaftskräfte (Reinigungspersonal)

Sofern keine andere Vereinbarungen getroffen werden, hat sich bei den Reinigungskräften folgender Stundenumfang bewährt:

bei 1 Gruppe: 8 bis 10 Wochenstunden bei 2 Gruppen: 13 bis 18 Wochenstunden bei 3 Gruppen: 15 bis 22 Wochenstunden

bei 4 - 6 Gruppen: 20 bis 33 Wochenstunden

Bei Kindertagesstätten mit entsprechenden Reinigungsflächen oder besonderen Gegebenheiten vor Ort kann ein darüber hinaus gehender Zeitwandwand mit Zustimmung des Jugendamtes berücksichtigt werden. Sofern die Reinigung durch entsprechende Firmen vorgenommen wird, können die Personalkosten bis zur Höhe der nach der obigen Regelung anfallenden Personalkosten geltend gemacht werden. Beim Verwendungsnachweis ist darauf zu achten, dass keine Sachkosten darin enthalten sind.

F) Finanzierung der Personalkosten für besondere Erziehungskräfte § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 - 6 LVO

Freie Träger

i. V. m. § 7 Abs. 3 LVO

Landeszuschuss 60.0 %

Kreiszuschuss 40,0 %

Kommunale Träger

Landeszuschuss 60,0 % Zuschuss des Kreises 40,0 % Der Kreiszuschuss für die französische Spracharbeit ist vom Träger der jeweiligen Kindertagesstätte (aus eigenen oder anderen Mitteln) nach Ablauf des Zuwendungsjahres zu erstatten.

Aufnahme ortsfremder Kinder in Kindertagesstätten des Kreises:

Nach § 1 LVO wird der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden erstellt. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Kindertagesstättengesetz bezieht sich die Bedarfsplanung auf das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich einer Gemeinde. Dieser örtliche Bezug wird durch § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz, nach welchem das Jugendamt für jedes Rechtsanspruchkind die Verfügbarkeit eines Kindergartenplatzes in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten hat, unterstrichen.

Der Träger einer Kindertagesstätte hat jedoch im Rahmen seiner Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) die Möglichkeit, soweit anerkannte Kindergartenplätze nicht durch ortsansässige Kinder belegt werden, diese in Ausnahmefällen durch ortsfremde Kinder zu belegen. Dabei ist jedoch die künftige Entwicklung zu berücksichtigen und mit den Eltern der ortsfremden Kinder zu vereinbaren, dass dann, wenn Bedarf für eine Belegung durch ortsansässige Kindern besteht, die Plätze wieder freizumachen sind.

Es ist Sache des Trägers der Einrichtung, solche Vereinbarungen zu schließen. Nach der Entscheidung des Trägers, ob ein ortsfremdes Kind ausnahmsweise aufgenommen werden soll, wäre die Aufnahme mit dem Jugendamt abzustimmen.

Zusätzliches Personal gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG:

(§2 der LVO)

- (4) Die personelle Regelbesetzung im Kindergarten beträgt 1,75 Erziehungskräfte je Gruppe. Hiernach sind für den Erziehungsdienst je Gruppe eine Stelle für die Gruppenleitung und eine dreiviertel Mitarbeiterstelle vorzusehen. Bei Kindergärten mit nur einer Gruppe ist neben der Stelle für die Gruppenleitung eine ganze Mitarbeiterstelle vorzusehen. In Kindergärten mit Ganztagsplätzen ist zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle für mindestens fünf sowie für je weitere zehn Ganztagsplätze vorzusehen. Die Stellen können auf mehrere Erziehungskräfte aufgeteilt werden.
- (5) Mit Zustimmung des Jugendamtes kann zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden, insbesondere wenn:
- 1. die Öffnungszeit unter anderem zur ganztägigen Betreuung von Kindern (Ganztagsplätze) mehr als sieben Stunden täglich beträgt, sofern dem zusätzlichen Personalbedarf nicht bereits nach Absatz 4 Satz 4 Rechnung getragen ist,
- 2. Kinder aufgenommen werden, für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht (z. B. behinderte Kinder, Kinder aus sozialen Brennpunkten, altersgemischte Gruppen),
- 3. die Kindergartenleitung teilweise oder ganz für die Leitungsarbeit freigestellt werden soll,
- 4. bei einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund eine geeignete Fachkraft mit interkultureller Kompetenz eingesetzt werden soll,
- 5. zur besonderen Förderung von Aussiedlerkindern, die nicht oder nur unzureichend deutsch sprechen und sich in die für sie fremde Umgebung eingewöhnen müssen, eine zusätzliche Stelle für mindestens zwölf, eine halbe Stelle für mindestens sechs Aussiedlerkinder eingerichtet werden soll,
- 6. zur Vermittlung der französischen Sprache im Kindergarten eine französische Erziehungskraft eingesetzt werden soll; der Kindergarten soll im Einzugsbereich einer Grundschule liegen, die die französische Spracharbeit fortführt.
- Liegen bei einem Kindergarten gleichzeitig mehrere Voraussetzungen für eine Erhöhung der personellen Besetzung vor, wird vom Jugendamt mit dem Träger ein auf die Einrichtung bezogener besonderer Personalschlüssel vereinbart.
- (6) Bei schwachem Nachmittagsbesuch soll der Träger unter Berücksichtigung eines ausreichenden Angebotes an Betreuung über Mittag mit Mittagessen sowie der Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung und der angemessenen Verfügungszeit im Einvernehmen mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in der Regel eine Personalanpassung vornehmen.

Bei ganztägiger Betreuung von Kindern wird Personal über die 1,75 Fachkräfte pro Gruppe hinaus bei der Gewährung von Personalkostenzuschüssen gem. § 2 Abs. 4 LVO berücksichtigt (Regelpersonal).

Ziel der Schaffung von Ganztagesplätzen in Kindergärten (und auch Hort- und Krippenplätzen) ist es, denjenigen Kindern, die in ihrem elterlichen Umfeld keine adäquaten Sozialisationsbedingungen haben und deren Betreuung von Seiten der Jugendhilfe in einer Ganztageseinrichtung befürwortet wird, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen durch die Schaffung dieser Plätze die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit verbessert werden. Aufgabe der Träger ist es, sich bei Vergabe der Ganztagesplätze die Notwendigkeit der Ganztagesbetreuung nachweisen zu lassen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung).

F.1) § 2 Abs. 5 Satz 1 - Öffnungszeiten

Öffnungszeiten von mehr als 7 Stunden täglich sind grundsätzlich dann vorhanden, wenn die Regelöffnungszeiten mehr als 7 Stunden betragen, d.h. bei normaler Auslastung der Einrichtung können diese Regelöffnungszeiten mit dem Regelpersonalschlüssel nach § 2 Abs. 4 bewältigt werden.

Bei Öffnungszeiten von mehr als 9 Stunden täglich wird pro Stunde 0,2 Mehrpersonal gewährt.

Falls die Regelöffnungszeiten unter 7 Stunden liegen, wird geprüft, wie viel zeitliche Ressourcen dienstplantechnisch gestaltbar sind, um beispielsweise flexible Öffnungszeiten in den Randzeiten zu ermöglichen.

Die belegten Kapazitäten und Zeiten sind monatlich mittels eines Formblattes an das Jugendamt/ Kita-Bedarfsplanung zu melden.

F.2) 2 Abs. 5 - Kinder für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht

Zur besonderen Förderung und Betreuung besteht die Möglichkeit, Mehrpersonal zu bezuschussen. Solche Gründe können z.B. behinderte Kinder, chronisch erkrankte Kinder, Kinder aus sozialen Brennpunkten, altersgemischte Gruppen sein. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen und mit dem Träger ein besonderer Personalschlüssel vereinbart..

F.3) § 2 Abs. 5 - Freistellung der Kita-Leitung

Zunächst ist zu prüfen, ob aufgrund freier Zeitkapazitäten (Regelöffnungszeiten weniger als 7 Stunden) eine dienstplantechnische Freistellung erfolgen kann.

Wenn diese verbraucht ist, kann darüber hinaus folgende Regelung angewandt werden:

Einrichtungsgröße Teilzeitkindergarten mit GZ-Betreuung
eingruppig -- bis zu 4 Stunden pro Woche
zweigruppig bis zu 4 Stunden pro Woche bis zu 8 Stunden pro Woche
dreigruppig bis zu 8 Stunden pro Woche
viergruppig bis zu 12 Stunden pro Woche
viergruppig bis zu 12 Stunden pro Woche
fünf oder mehr Gruppen bis zu 19,25 Stunden pro Woche bis zu 25 Stunden pro Woche

F.4) § 2 Abs. 5 - Hoher Anteil von ausländischen Kindern, Förderung von Aussiedlerkindern

Ein hoher Anteil ausländischer Kinder ist dann vorhanden, wenn mehr als 25 % der angemeldeten Kinder nicht deutsche Staatsangehörige sind. Mehrpersonal kann genehmigt werden, wenn bei deren Betreuung ein entsprechender Mehraufwand besteht.

Deshalb ist ein Bericht darüber erforderlich, worin der Mehraufwand besteht bzw. in welcher Art und Weise die Kinder gefördert werden oder werden sollen.

Es sollen Angaben darüber gemacht werden, in der wievielten Generation die Familie in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, da ein ausländischer Pass nicht impliziert, dass das entsprechende Kind einen besonderen Betreuungsbedarf hat. Das Sprachvermögen der Kinder soll entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

F.5) § 2 Abs. 5 - Vermittlung der französischen Sprache

Wenn in einer Kindertagesstätte französische Spracharbeit geleistet werden soll, kann hierfür das notwendige Mehrpersonal bei den Personalkostenzuschüssen berücksichtigt werden, sofern die Kindertagesstätte im Einzugsbereich einer Grundschule liegt, in der französische Spracharbeit ab dem ersten Schuljahr und in einem vergleichbaren Umfang fortgeführt wird.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die Sprachvermittlerin /der Sprachvermittler die französische Sprache als Muttersprache erlernt hat.

Darüber hinaus kann nach Informationen des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend ein bis zu 60%iger Zuschuss vom Land gewährt werden, wenn die restlichen 40% der Personalkosten für ein Jahr durch
einen Förderverein, Sponsoring oder freiwillige Leistungen der Kommunen oder Kita-Träger gewährleistet
werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

Liegen bei einem Kindergarten gleichzeitig mehrere Voraussetzungen für eine Erhöhung der personellen Besetzung vor, wird vom Jugendamt mit dem Träger ein auf die Einrichtung bezogener Personalschlüssel vereinbart.

F.6) § 2 Abs. 6 - Schwache Nachmittagsbelegung

Auslastung der Einrichtung / Belegung Erforderliche Maßnahmen

gute Nachmittagsbelegung über 60 % keine

normale Nachmittagsbelegung 50 - 60 % keine

schwache Nachmittagsbelegung 40 - 50 % Überprüfung schlechte Nachmittagsbelegung unter 40 % Personalreduzierung

(vgl. LVO § 2, Abs.6)

F7) Meldepflichten an das Jugendamt

Die Kitas melden monatlich ihre Belegliste an das Jugendamt.

Im März und September eines Jahres ist eine Nutzerfrequenzanalyse durchzuführen und an das Jugendamt zu melden.

3. Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Jugendamt vorzulegen. Das Jugendamt setzt hiernach die Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten für das laufende Jahr fest.

Diese werden jeweils im Monat Februar, Juni und Oktober geleistet.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Kreiszuschuss für den Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt. Über- und Unterzahlungen werden ausgeglichen.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfungspflicht durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Germersheim.

Baukosten

1. Geförderte Baumaßnahmen

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neu-, Umbau- und Erweiterungskosten, für die Generalsanierung der im Bedarfsplan ausgewiesenen

Kindertagesstätten und zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

2. Entscheidungsträger

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet das Jugendamt des Landkreises Germersheim im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen Träger oder anerkannten freien Träger von Einrichtungen sein. Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Maßnahmen der Generalsanierung,
- Kosten zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen

Nichtzuwendungsfähig sind:

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und Renovierung,
 - •Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
- der Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks i. S. d. Ziffern 1 und 2 der DIN 276 i. d. F. vom April 1981

Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Beariffe:

Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum für zusätzliche Plätze geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Erweiterung

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Generalsanierung

Grundlegende und für die Erhaltung der Plätze in den Kindertagesstättengruppen notwendige Generalsanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden, wenn durch das Kreisbauamt festgestellt wird, dass die Maßnahme trotz ordnungsgemäßer laufender Bauunterhaltung nicht vermeidbar war. Sie dürfen frühestens alle 25 Jahre einmal geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbaus bzw. der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme. Bei Vorlage eines entsprechenden Sanierungskonzepts darf die Ausführungszeit bis zu drei Jahre betragen.

Von den als förderungsfähig anerkannten Kosten werden zunächst 40 % für eingesparten Bauunterhalt in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag kann bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 25.565 € je Kindertagesstättengruppe bezuschusst werden.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Generalsanierungsmaßnahmen sollen diejenigen Einrichtungen bevorzugt werden, die mit der baulichen Maßnahme eine Angebotserweiterung verbinden.

Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

Auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der entsprechenden Landesgesetze können Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen eingerichtet werden. Die erforderlichen baulichen Veränderungen und Investitionen zur Erstausstattung sind Gegenstand der Förderung.

Die Höhe der Förderung beträgt für die Baumaßnahmen und für die Erstausstattung kann bis zu 50%, höchstens jedoch je 1.000 € für Baumaßnahme und Erstausstattung pro Kindertagesstätte betragen. Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität und Nutzung, voraussichtliche Dauer, sowie beabsichtigtem Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- Vorhandene Planunterlagen.
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgegliedert entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 i. d. F. vom April 1981.
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel.

Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in 2-facher Ausfertigung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

6. Beteiligung anderer Stellen

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z.B. Gesundheitsamt).

7. Baubeginn

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen. Spätestens aber innerhalb der nächsten 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides. Ein vorheriger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

8. Verbot des vorzeitigen Baubeginns

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sein. Über die Zustimmung des Antrages zum vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ausnahmsweise kann die Leitung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Begründung zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen.

9. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 3-7 DIN 276 i. d. F. vom April 1981, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neu- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

10. Höhe der Förderung

Für Neubaumaßnahmen werden höchstens folgende Kreiszuschüsse gewährt:

•	eingruppige Kindertagesstätte	89.475 €
•	zweigruppige Kindertagesstätte	143.160 €
•	dreigruppige Kindertagesstätte	196.850 €
•	viergruppige Kindertagesstätte	250.535 €
•	fünfgruppige Kindertagesstätte	304.220 €
•	sechsgruppige Kindertagesstätte	357.900 €

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden bis zu 53.685 € je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Für die Erstausstattung werden 7 % des Kreiszuschusses zusätzlich gewährt. Eine Erhöhung des Zuschusses ist möglich, wenn die Ausstattungskosten nachweislich höher sind.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Förderbeträge werden alle 2 Jahre vom Jugendhilfeausschuss überprüft.

11. Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige erhält der Zuwendungsempfänger bei Vorlage eines Zwischennachweises in dem die bisherigen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind, eine anteilige Zahlung auf die Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Unterbringen von Kindertagesstättengruppen dienen in dem Ausweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Sind in der geförderten baulichen Anlage noch andere Nutzungen vorhanden, ist der zahlenmäßige Nachweis zusätzlich nach den Kostengruppen der DIN 276 i. d. F. vom April 1981 zu gliedern und jeweils die Anteile nachvollziehbar abzusetzen, die nicht der bezuschussten Maßnahme dienen. Für den Fall der nicht fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises bleibt der Widerruf des Bewilligungsbescheides mindestens in Höhe des noch nicht ausbezahlten Zuwendungsbetrages vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum Kita-Jahr 2013/2014, d.h. zum 01.08.2013 in Kraft.

Germersheim, den 27.02.2013

gez. Dr. Fritz Brechtel Landrat

3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 11.März 2013, 14.30 Uhr, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, 1. OG, Sitzungssaal 1.05

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Erweiterung und Sanierung der IGS Rülzheim, 1. Bauabschnitt, Vergabe Abbrucharbeiten
- 2. Erweiterung und Sanierung der IGS Rülzheim, Vergabe Rohbau, 1. Bauabschnitt
- 3. Erweiterung und Sanierung der IGS Rheinzabern, 1. Bauabschnitt, Vergabe Aufzugsarbeiten

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Insolvenzverfahren Fa. Lang Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
- 2. Personalangelegenheiten
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Gez. Dr. Fritz Brechtel Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.